

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll

Sitzungstermin: 16.05.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:05 Uhr
Ort, Raum: Stadtkyll, Marktscheune

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Harald Schmitz Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Josef Ballmann

Herr Wolfgang Friedrich

Herr Siegfried Jost

Herr Stephan Juchems Erster Beigeordneter

Frau Claudia Kettmus anwesend ab 20:24 Uhr, TOP 10

Herr Theo Kinnen anwesend bis 21:20 Uhr, TOP 13

Herr Frank Königs

Herr Andreas Lux Zweiter Beigeordneter

Frau Carmen Mies Ortsvorsteherin Schönfeld

Herr Guido Pfeil

Herr Holger Schnorrenberg

Herr Christoph Simon

Herr Torsten Weber

Verwaltung

Herr Arno Fasen FB 1 Organisaiton und Finanzen

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Dr. Georg Lentz entschuldigt

Herr Andreas Phlepsen entschuldigt

Herr Ingo Probst entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Stadtkyll waren durch Einladung vom 09.05.2023 auf Dienstag, 16.05.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ersten Beigeordneten
Vorlage: 1-0152/23/35-011
2. Niederschrift der letzten Sitzung
3. Einwohnerfragen
4. Informationen des Ortsbürgermeisters
5. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-0107/23/35-008
6. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 1-0241/23/35-014
7. Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
Vorlage: 2-0148/23/35-012
8. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Kyllpark - 9. Änderung" - Teilbereich ehemaliges "Vulkamar" und ehemaliges Kindergartengrundstück
Vorlage: 2-0222/23/35-016
9. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Kyllpark - 10. Änderung" - Teilbereich "Wohnmobilstellplatz"
Vorlage: 2-0223/23/35-017
10. Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Ortsgemeinde Stadtkyll- Beschluss der Ausbaubeitragssatzung
Vorlage: 2-0235/23/35-019
11. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
14. Grundstücksangelegenheit
15. Grundstücksangelegenheiten:
16. Vertragsangelegenheiten
17. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ersten Beigeordneten Vorlage: 1-0152/23/35-011

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates Stadtkyll am 27.02.2023 wurde Herr Stephan Juchems zum Ersten Beigeordneten gewählt. Urlaubsbedingt war er jedoch in dieser Sitzung nicht anwesend.

Die gewählten Beigeordneten sind nach § 54 GemO unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu ernennen. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Ortsgemeinderates Stadtkyll.

Nach ihrer Ernennung leisten die ehrenamtlichen Beigeordneten den Diensteid und werden in das Amt eingeführt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung erfolgen durch den Ortsbürgermeister Harald Schmitz.

TOP 2: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.02.2023 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 3: Einwohnerfragen

keine

TOP 4: Informationen des Ortsbürgermeisters

- **Auftaktveranstaltung zum Hochwasser -u. Starkregenvorsorgekonzept**
Die gemeinsame Auftaktveranstaltung zum Hochwasser- u. Starkregenvorsorgekonzept findet am 12.06.2023 um 18.00 Uhr in der Aula der Graf Salentin-Schule in Jünkerath statt.
Der erste Bürgerworkshop hier in Stadtkyll findet am 09.10.2023 um 18.00 Uhr in der Markscheune statt.
- **Ausbauplanung Schnelles Internet für Stadtkyll**
Immer wieder wird angefragt wann Stadtkyll komplett mit schnellem Internet/Glasfaser ausgebaut wird. Auf Rückfrage bei Westnetz wurde mitgeteilt, dass der Ausbau in Stadtkyll für 2024/2025 geplant ist. Ende diesen Jahres wird die Vorvermarktung seitens Westnetz oder Eon-Highspeed erfolgen.
- **Pumptrack - Skaterbahn**
Am 25.05.2023 ist eine Veranstaltung der Stiftung der Volksbank Eifel eG. Hier werden die Projekte vorgestellt, an denen sich die Volksbank mit Stiftungsgeldern beteiligt hat. In diesem Jahr wird unser Projekt „Skaterbahn-Pumptrack“ vorgestellt.
Für diese Vorstellung haben wir am Wochenende ein Präsentationsvideo erstellt, was Wolfgang Friedrich für die Ortsgemeinde Stadtkyll bei der Veranstaltung präsentieren wird.

- **Fußgängerüberquerung Prümer Straße - Karpesseifen**
Die Anfrage aus der letzten Sitzung bezgl. der evtl. zu schaffenden Fußgängerüberquerung an der Prümer Straße/Karpesseifen wurde von der Verwaltung überprüft. Das Ergebnis hierzu wird den RM ausgeteilt.
- **neue Homepage**
Seit letzter Woche ist die neue Homepage www.stadtkyll.de online.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 5: Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-0107/23/35-008

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für $\frac{3}{4}$ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigefügt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten

Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Alternativ: hier Ziele eintragen und gleiche Anzahl oben streichen– Achtung max. 5 Ziele):

Eine Konkretisierung/Priorisierung wird (nach weiterer Beratung im Ortsgemeinderat) nachgereicht.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 6: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 1-0241/23/35-014

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Stadtkyll vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **zwei Personen** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 4 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die

Vorgeschlagenen für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung hat sich eine Person für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Leisen	Michaela	1975	Arbeitsvorbereiter:in Firma Pfeil Fensterbau GmbH & Co. KG

Das eingereichte Formular der Bewerberin zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Ortsbürgermeister gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 13

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Stadtkyll gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Leisen	Michaela	1975	Arbeitsvorbereiter:in Firma Pfeil Fensterbau GmbH & Co. KG

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Enthaltung: 1

TOP 7: Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
Vorlage: 2-0148/23/35-012

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebbaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

Die verbleibenden Kleinmaßnahme werden ohne weitere externe Unterstützung (externes Büro für Planungsleistungen) umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

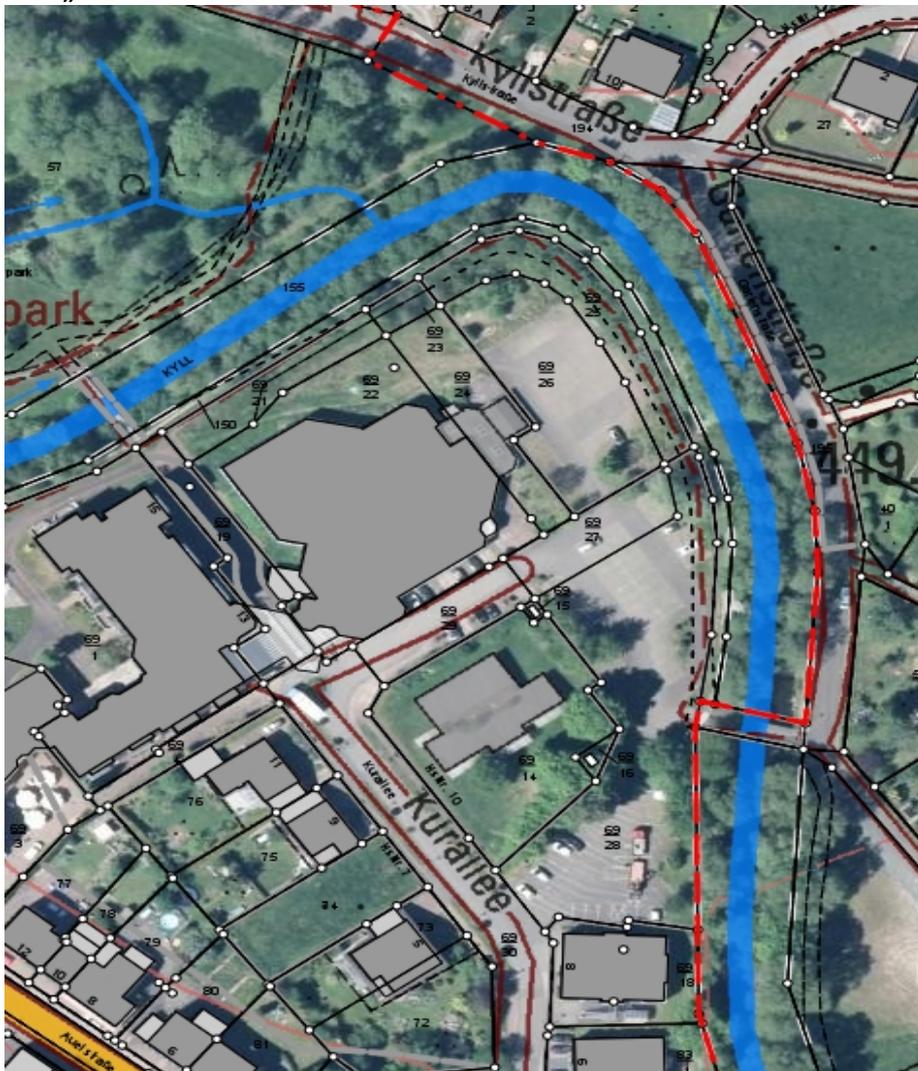
Ja: 13

TOP 8: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Kyllpark - 9. Änderung" - Teilbereich ehemaliges "Vulkamar" und ehemaliges Kindergartengrundstück
Vorlage: 2-0222/23/35-016

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll und der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss hatten sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Nutzung des ehemaligen Kindergarten-Grundstückes und der Stellplatzausweisung im Bereich „Kurallee“ befasst.

Übersichtskarte „Kurallee“



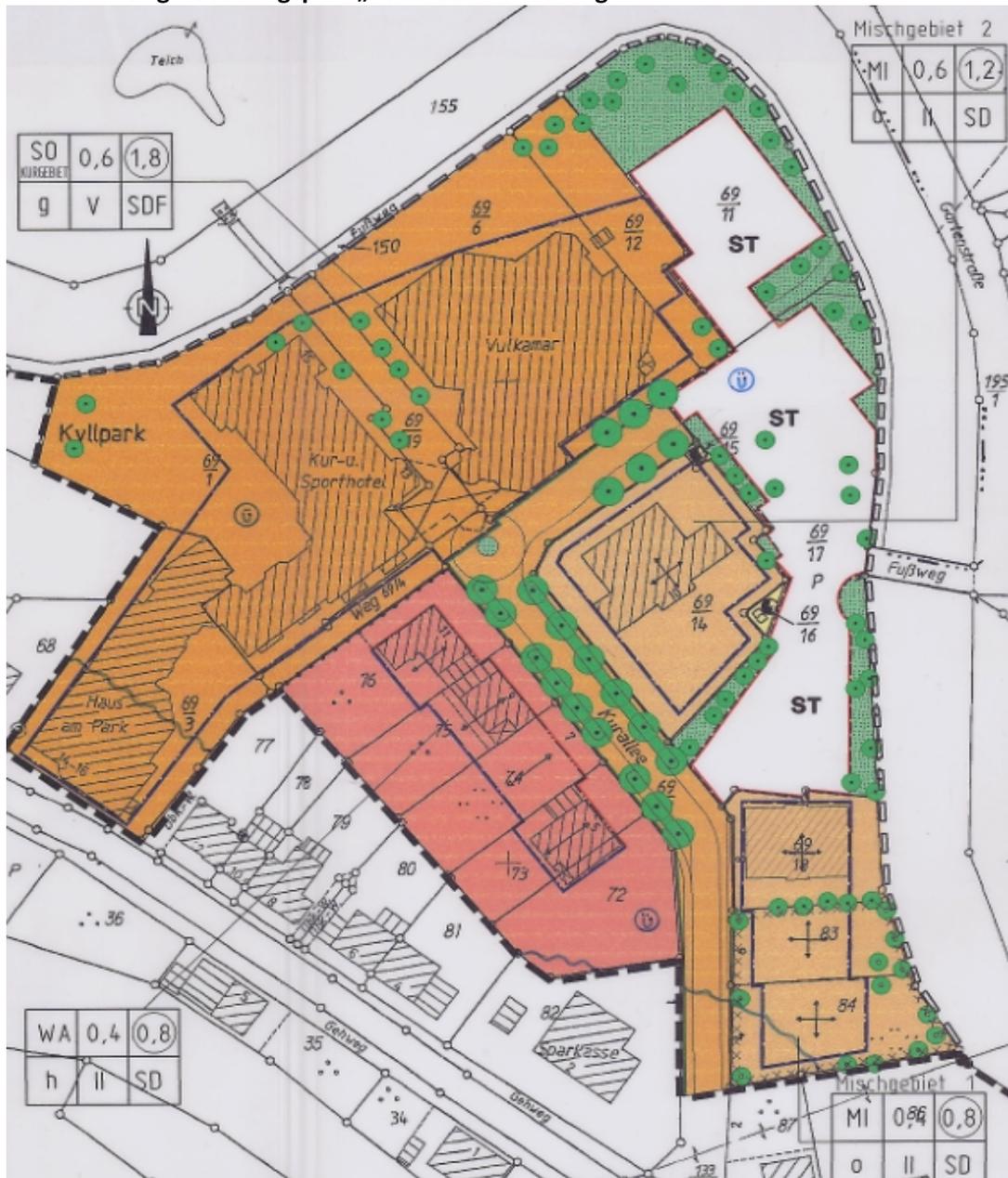
Durch eine Baulast aus dem Jahre 1991 hatte sich die Ortsgemeinde Stadtkyll verpflichtet, für das Hotel und das ehemalige Vulkamar insgesamt 82 Stellplätze auf der Parzelle Flur 8, Nr. 69/28 zur Verfügung zu stellen. Durch die in den Jahren 2018/2019 erfolgte Kyll-Renaturierung sind auf der v.g. Parzelle mehrere Stellplätze entfallen, weshalb die Ortsgemeinde Stellplätzen (für Busse und PKW) auf dem ehemaligen Kindergarten-Grundstück Flur 8, Nr. 69/14 ausweisen möchte.

Diese Parzelle ist durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Kyllpark“ im Jahre 1999 als Mischbaufläche

ausgewiesen worden und soll nun durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes als Flächen für Stellplätze überplant werden.

Die Eigentümer der Grundstücke Flur 8, Nr. 69/22, 69/24 und 69/26 beabsichtigen, den Abriss des ehemaligen Vulkamars und die Errichtung von Wohn- und Garagengebäuden auf diesen Grundstücken. Zudem wurden die beiden öffentlichen Wegeparzellen Flur 8, Nr. 69/29 und 29/27 im Tausch von erhaltenen Privatflächen für die Renaturierungsmaßnahmen an die privaten Eigentümer übertragen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Umnutzung, beantragen die Eigentümer die Änderung des Bebauungsplanes für diesen Teilbereich von Sondergebiet „Kurgebiet“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“.

Planzeichnung Bebauungsplan „Kurallee 8. Änderung“



Die Kosten für die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Kurallee“ belaufen sich gemäß Angebot des Planungsbüros Böffgen vom 17.03.2023 auf insgesamt 4.144,61 € und werden im Verhältnis der zu überplanenden Fläche von der Ortsgemeinde Stadtkyll und dem Investor übernommen.

Der Investor steht bezüglich der Überplanung des ehemaligen „Vulkamars“ seit geraumer Zeit mit dem Planungsbüro Böffgen in Kontakt und befürwortet die Beauftragung dieses Büros ausdrücklich.

Gemäß den Vergaberichtlinien dürfen Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren bis zu einer Auftragsgrenze von 25.000 € - ohne Umsatzsteuer – auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kurallee – 9. Änderung“ für den Teilbereich ehemaliges „Vulkamar“ und ehemaliges Kindergarten-Grundstück.

Der geplante Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt (violett umrandet). Die Flächen des Investors sind grün markiert. Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wird das Planungsbüro Böffgen in Reutlingen beauftragt.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, mit den Eigentümern der im Geltungsbereich liegenden Privat-Grundstücke einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Kostenübernahme abzuschließen.



Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der Planungskosten erfolgt über den Haushaltsplan 2023.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 11 Nein: 1 Enthaltung: 1

TOP 9: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Kyllpark - 10. Änderung" - Teilbereich "Wohnmobilstellplatz"
Vorlage: 2-0223/23/35-017

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll und der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss hatten sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich der „Kyllgärten“ beschäftigt. Neben der bislang einmal jährlichen Nutzung als Kirmesplatz würde dadurch eine ganzjährige Nutzung als naturnaher Wohnmobilstellplatz ermöglicht und eine weitere touristische Aufwertung für den Luftkurort Stadtkyll geschaffen werden.

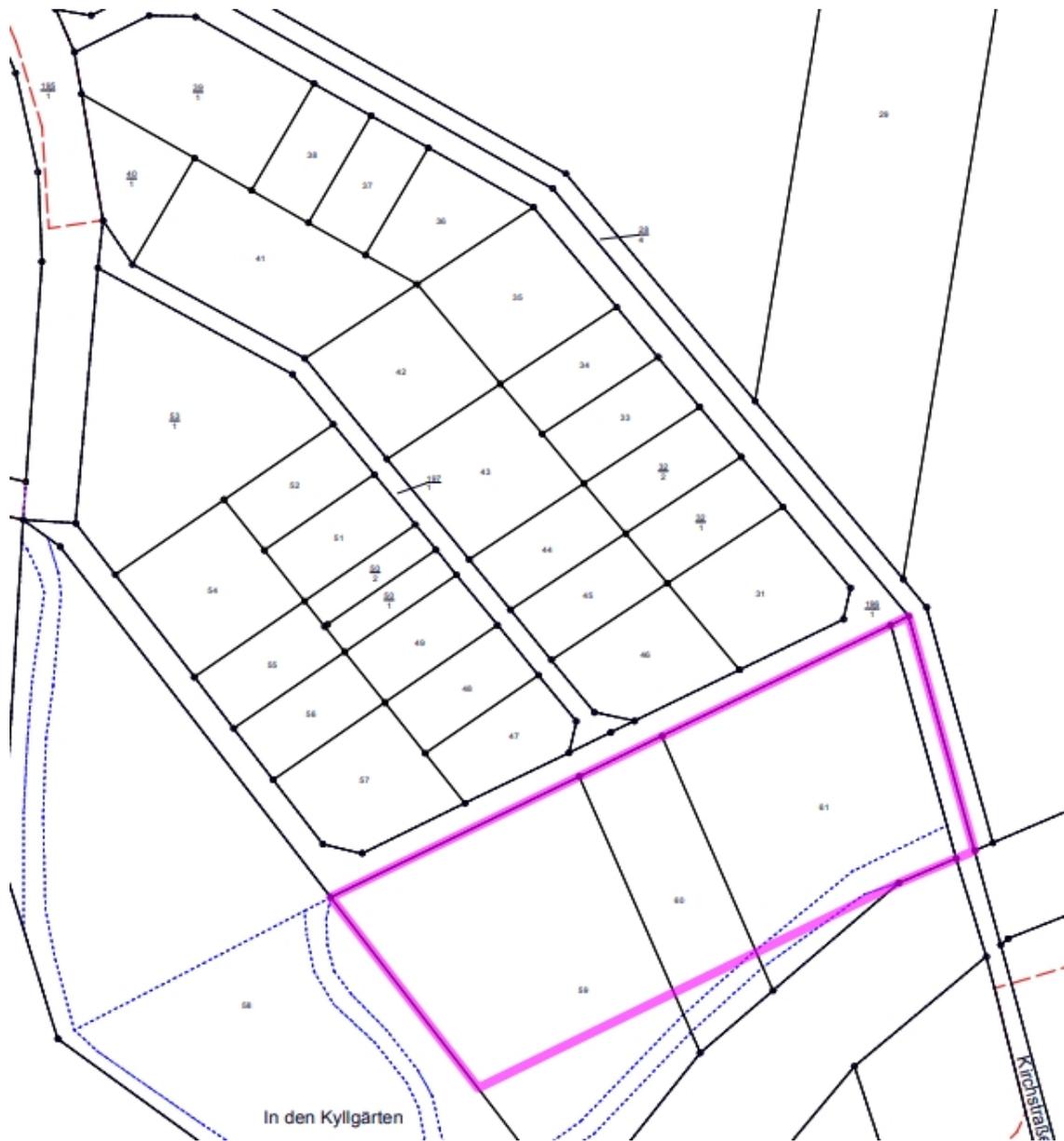
Übersichtskarte „Kyllgärten“



Das Planungsbüro Hömme, Pölich hatte im Zusammenhang mit der Kyll-Renaturierung in den Jahren 2018/2019 bereits Vorschläge hierzu unterbreitet.

Der Wohnmobilstellplatz würde sich über die Parzellen Flur 6, Nr. 59, 60 und 61 erstrecken.

Diese Parzellen sind in der 5. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Kyllpark“ als private Grünfläche ausgewiesen. Durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlegung des Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden, in dem dieser Teilbereich als Sondergebiet „Wohnmobilstellplätze“ ausgewiesen wird.



Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der Planungskosten erfolgt über den Haushaltsplan 2023.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 11 Nein: 1 Enthaltung: 1

Sachverhalt:

1. Grundsätzliche Informationen

Die Ortsgemeinde Stadtkyll erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge im System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem Abrechnungssystem werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von dieser Verkehrsanlage erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Daraus folgt, dass die Kommunen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben - nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2023 oder in Ausnahmefällen nach Abrechnung der letzten bis zum 31. Dezember 2023 begonnenen Straßenausbaumaßnahme- die Beitragserhebung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen müssen. Dies trifft auf die Ortsgemeinde Stadtkyll zu.

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat bereits in seiner Sitzung am 16.10.2019 über die Einführung des wiederkehrenden Beitrags beraten, die Entscheidung damals aber vertagt. Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss der Ortsgemeinde Stadtkyll hat sich am 23.09.2020 und 12.05.2021 mit der Thematik befasst und empfahl dem Ortsgemeinderat mit Beschluss vom 12.05.2021 die Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortsgemeinde Stadtkyll sowie den Beschluss einer entsprechenden Beitragsatzung. Am 11.07.2022 nahmen Vertreter der Ortsgemeinde an einer von der Verbandsgemeinde Gerolstein organisierten Informationsveranstaltung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag teil, bei der vom Referenten des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Dr. Gerd Thielmann ausführlich zum Thema informiert wurde. Der für die Einführung des wiederkehrenden Beitrags erforderlichen Datenerfassung durch ein externes Unternehmen wurde zugestimmt.

Bis dato fehlt jedoch ein Beschluss des Ortsgemeinderates, mit dem er sich dafür ausspricht, das Abrechnungssystem für Straßenausbaubeiträge in Stadtkyll auf den wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen umzustellen. Und auch der Beschluss über eine Ausbaubeitragsatzung steht noch aus.

Eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) (**ABS**) ist gemäß § 2 Abs. 1 KAG als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge erforderlich.

In der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge werden die Rechtsgrundlagen für die späteren Beitragsveranlagungen festgelegt wie Beitragsschuldner, den Tatbestand der die Beitragspflicht der Grundstücke begründet, der Beitragsmaßstab und der Fälligkeitszeitpunkt der Beitragsforderungen. Darüber hinaus werden mit dieser Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen (Ermittlungsgebiete) festgelegt.

2. Entscheidung der Ortsgemeinde aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Der Ortsgemeinderat kann folgende Entscheidungen auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten treffen:

- I. Gemeindeanteil: Höhe anhand Verhältnis Anlieger- und Durchgangsverkehr, wobei beim Durchgangsverkehr nur der Verkehr zählt, der die Abrechnungseinheit durchquert und dafür Gemeindestraßen nutzt. Laut § 10a Abs. 3 KAG mind. 20 %.
- II. Höhe des Vollgeschosszuschlages
- III. Abzug Tiefenbegrenzung und Tiefenbegrenzung bei Bebauung in zweiter Reihe (dies soll den örtlich üblichen Verhältnissen entsprechend geregelt sein)
- IV. Teilungsfaktor für Trauf- und Firsthöhe im Rahmen der Vollgeschossermittlung
- V. Beitragsschuldner: Entweder wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides

Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist ODER wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist

- VI. Verschonung: Zeitraum (= Dauer der Verschonung) und Möglichkeit (1. Straßengenaue Benennung mit Befreiungsdauer, 2. Pauschal nach Höhe Beiträge/ m² ODER 3. Pauschal nach Jahren in Bezug zum Ausbaumfang)

3. Besondere Informationen hinsichtlich der Einführung des wiederkehrenden Beitrages in Stadtkyll

Ermittlungsgebiete, § 3 ABS

Gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die insoweit inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. Jede verselbständigte Einheit muss sich nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für Stadtkyll vier Ermittlungsgebiete (**Abrechnungseinheiten**) vor:

Abrechnungseinheit 1: Ortsteil Stadtkyll einschließlich Gewerbegebiet „Im Hahnborn“

Abrechnungseinheit 2: Ortsteil Schönfeld

Abrechnungseinheit 3: Ortsteil „Niederkyll“

Abrechnungseinheit 4: Gewerbegebiet „Auf Zimmers“.

Pläne und Begründung hierzu bilden die Anlagen 1 und 2 zur Satzung.

Nicht beitragspflichtig sind das Feriendorf Wirfttal und die Wochenendhaussiedlung Kleenerich. Das Ferienhausgebiet liegt im Außenbereich und der Zufahrtsweg zur Wochenendhaussiedlung ist nach Sachstand der Verwaltung keine Erschließungsstraße.

Gegenüber dem im Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss im Jahr 2021 vorgestellten Satzungsentwurf wurde die Abrechnungseinheit „Im Hahnborn“ in die Abrechnungseinheit 1 integriert, da sie nach der aktuellen Rechtsprechung durch einen Außenbereich untergeordneter Bedeutung, der damit beitragsrechtlich keine trennende Zäsur darstellt, als dem Ortsteil Stadtkyll zugehörig angesehen wird. Diese Thematik wurde mit dem Referenten für Beitragsfragen beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Thielmann, abgestimmt.

Gemeindeanteil, § 5 ABS

Der Gemeindeanteil muss gemäß § 10a Abs. 3 KAG dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist- entspricht also dem Durchgangsverkehr im jeweiligen Ermittlungsgebiet - und beträgt mindestens 20 %. Dabei zählt als Durchgangsverkehr nur der Verkehr, der über Gemeindestraßen die jeweilige Abrechnungseinheit durchquert, also dort hinein und wieder herausfährt. Dies hat seine Ursache darin, dass das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt und damit der Gemeindeanteil ausschließlich den überörtlichen Durchgangsverkehr abdeckt.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für alle vier Abrechnungseinheiten einen Gemeindeanteil von 25 % vor, da dort nach der beitragsrechtlichen Definition (s.o.) nur geringer Durchgangsverkehr besteht und die Gemeindestraßen ganz überwiegend von Anliegerverkehr genutzt werden. In der Abrechnungseinheit 1= Ortsteil Stadtkyll besteht zwar ein hohes Verkehrseinkommen, der Durchgangsverkehr fließt jedoch über die B 421 (Schwammertstraße/Hauptstraße/ Auelstraße), die L 24 (Prümer Straße) und die K 67 (Wirftstraße), die nicht in der Baulast der Ortsgemeinde Stadtkyll stehen. Die Abrechnungseinheit 2 = Ortsteil Schönfeld stellt keine große Verbindungsachse zu anderen Gemeinden dar. In die Abrechnungseinheit 3 = Ortsteil „Niederkyll“ und Abrechnungseinheit 4 = Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ fährt nur, wer dort sein Ziel hat. Hier wäre sogar ein Gemeindeanteil von 20 % denkbar. Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 15.12.2005, Az: 6 A 11220/05) steht den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum von 5 % zu.

Sofern der Gemeindeanteil nach Ansicht des Ortsgemeinderats aufgrund der örtlichen Verhältnisse von Anlieger- und Durchgangsverkehr anders bewertet werden muss, ist dies in der Niederschrift zur Ortsgemeinderatssitzung unter Angabe der Gründe festzuhalten.

Übergangs- und Verschonungsregelung, § 13 ABS

§ 10a Abs. 6 KAG lässt in den Fällen, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Erschließungskosten aufgrund von Verträgen zu leisten sind, eine Überleitungsregelung zu, durch die die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag befreit sind. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Beitragsbelastung, die normalerweise auf die befreiten Grundstücke entfallen würde, von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke mitzutragen ist. Daher dürfen auch nicht mehr als 50% der beitragspflichtigen Grundstücke verschont werden.

Die Aufnahme einer Verschonungsregelung empfiehlt sich, um eine unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten zu vermeiden.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht eine pauschale Beitragsbefreiung bis zu 15 Jahren gestaffelt nach Höhe der Beiträge/ m² vor.

Nach Sachstand der Verwaltung ist in Stadtkyll keine Altmaßnahme mehr abzurechnen. Die Übergangs- und Verschonungsregelung kommt demnach erst zukünftig zum Tragen.

In-Kraft-Treten, § 15 ABS

Die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Die erste Ausbaumaßnahme, die in Stadtkyll über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge abgerechnet werden soll, ist der Ausbau der Kreisverkehrsanlage in der B 421 (Schwammertstraße/ Hauptstraße/ Prümer Straße). Da es sich um eine Bundesstraße bzw. Landesstraße und damit eine sog. klassifizierte Straße handelt, werden die Kosten der Fahrbahn hierbei nicht über die wiederkehrenden Beiträge umgelegt, sondern nur die Kosten der Teileinrichtungen, die in der Baulast der Ortsgemeinde stehen wie der Gehweg.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll beschließt, das Abrechnungssystem für Straßenausbaubeiträge in Stadtkyll einschließlich dessen Ortsteil Schönfeld auf den wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen umzustellen.

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll beschließt die Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf mit folgenden Änderungen:

- Die Abrechnungseinheit 1 soll um die Bereiche „Haus am See“ und „Kronenburger Straße“ ergänzt werden.
- Der Beitragssatz soll unter Berücksichtigung der Ausführungen und dem Ermessensspielraum des Gemeinderates (25 % +/- 5 %) auf 30 % festgelegt werden, um die Belastung für die Einwohner möglichst gering zu halten und gleichzeitig dem gerecht zu werden, dass durch den Systemwechsel eine andere Betrachtung bzgl. der Festlegung des Beitragssatzes erfolgt.

Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Bitte die rechtlichen Vorgaben zu Ausschließungsgründen beachten. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 11: Anfragen, Verschiedenes

- OBgm Schmitz hat auf die Anfrage von RM Kinnen im Rahmen der letzten Sitzung des OGR wg. einer Verbesserung der Kreuzung der Prümer Straße durch Kinder eine Stellungnahme der örtlichen Ordnungsbehörde ausgeteilt. Diese Stellungnahme sorgt für Unverständnis im Ortsgemeinderat und wird kritisiert, da sie den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird. OBgm Schmitz sicherte zu, mit dem Ordnungsamt nochmals Kontakt aufzunehmen und darauf hinzuwirken, dass im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau die Situation nochmals bewertet wird. Übergangsweise wurde darum gebeten, ob man nicht einen 30er Bereich einführen könnte bzw. zumindest ein Schild – Achtung Kinder dort aufstellt.

- Des Weiteren merke RM Kinnen an, dass der Zebrastreifen immer noch nicht neu markiert sei. OBgm Schmitz wiederholte seinen Einwand, dass dies von der Straßenmeisterei beauftragt sei, hat die Ortsgemeinde daher keine Möglichkeit hat, dies zu beschleunigen.

Für die Richtigkeit:

.....
Harald Schmitz
(Vorsitzender)

.....
Arno Fasen
(Protokollführer)